

und der rapportierten Fälle von manipulativem Vergleichsdruck – die Manipulateure sind natürlich immer nur die anderen – gelangt die vorliegende Arbeit zu einer kritischen Wertung des Vergleichsgeschehens. Gegen solche Bedenken sollte nicht das Argument mangelnder Repräsentativität oder eines falschen Untersuchungs-Designs ins Feld geführt werden. Fragen von Recht und Unrecht sind keine der großen Zahl, der Stichprobenziehung oder der angemessenen Erhebungsmethoden. Für den Richter und Anwalt finden sich nützliche Hinweise auf „Bedenklichkeiten“, der Rechtssoziologe wird leider nur mit einem neuen, aber nicht gerade frischen Wein aus einer Nordhang-Lage beliefert.

Professor Dr. Hubert Rottleuthner, Berlin

„Innere Pressefreiheit“ und Tendenzschutz im Lichte des Artikels 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Von Michael Kloepfer (Schriften zum Europäischen Recht, Bd. 27). – Berlin, Duncker & Humblot 1996. 184 S., kart. DM 98,-.

Kloepfers Studie beschäftigt sich mit der Frage, ob die Garantie der Äußerungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 EMRK, welche die Pressefreiheit umfaßt, europapolitischen Vorstößen zur Fixierung „Innerer Pressefreiheit“, zur Relativierung der privatwirtschaftlichen Struktur der Presse und einer möglichen Preisgabe des deutschen Tendenzschutzes entgegengetreten kann.

Nach allgemeiner Einleitung und Problemdarstellung (S. 13–16) wendet sich Kloepfer der „Inneren Pressefreiheit“ und dem „Tendenzschutz“ im deutschen Verfassungsrecht zu (S. 17–46). Im Anschluß daran nimmt er eine rechtsvergleichende Betrachtung der diesbezüglichen Situation in anderen Mitgliedstaaten des Europarates vor (S. 47–51). Dieser rechtsvergleichende Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, erscheint allerdings mit lediglich vier in Betracht gezogenen europäischen Ländern für einen an rechtsvergleichenden Aspekten interessierten Leser noch erweiterungsbedürftig. Nach dieser Betrachtung gibt Kloepfer einen aktuellen Überblick über neuere europäische Bestrebungen zur Etablierung der „Inneren Pressefreiheit“ (S. 52–65). Nachdem Kloepfer dem Leser so im Rahmen einer gelungenen Einführung das nötige Vorwissen vermittelt hat, kommt er zum eigentlichen Kern und untersucht umfassend das Verhältnis von „Innerer Pressefreiheit“ und „Tendenzschutz“ zu Art. 10 EMRK (S. 66–155). Abschließend faßt Kloepfer die wichtigsten Ergebnisse nochmals in Thesen zusammen (S. 167–172) und ermöglicht dem Leser so eine schnelle Ergebnisübersicht.

Kloepfer stellt vor allem fest, eine staatlich erzwungene binnenpluralistische Verfassung der Presse sei mit der Verfassungsgarantie der Presse in privater Freiheit unvereinbar, ein Befund, der für das deutsche Recht eindeutig ist, sich aber nicht automatisch auf die Verbürgung der Pressefreiheit in Art. 10 EMRK übertragen läßt. Weiterhin kommt er zu dem plausiblen Ergebnis, daß Bestrebungen von Organen der EG und auf der Ebene des Europarates zur Einführung „Innerer Pressefreiheit“ am Maßstab des Art. 10 EMRK zu messen sind, weil die EMRK die materielle Verfassung des Europarates darstellt und Akte der EG bei einem Verstoß gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unwirksam sind. Ein Eingriff in die verlegerische Pressefreiheit ist nach Kloepfers Ansicht nur rechtmäßig, wenn er sich als Konkretisierung der Grundrechtsschranken des Art. 10 II EMRK darstellt.

Insgesamt wird Kloepfers Studie ihrem Titel gerecht und bietet in aktueller und verständlicher Darstellung einen tiefgreifenden Einblick in das Verhältnis von „Innerer Pressefreiheit“ und „Tendenzschutz“ zu Art. 10 EMRK.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

bayerische Ministerialrat *Gottfried v. Schmitt*, konnte für seinen Erbrechtsentwurf eine Vorarbeit berücksichtigen, die der in Flensburg geborene, später als Professor in Göttingen und danach als hoher Richter in Schleswig-Holstein und Berlin, als Kieler Konsistorialpräsident der evangelischen Kirche, als Kurator der Universität Kiel und als Mitglied des Preußischen Staatsrates tätige *Friedrich Mommsen* (1818–1892) im Jahre 1876 veröffentlicht hatte. Leben und Werk *Friedrich Mommsens*, der bereits durch seine „Beiträge zum Obligationenrecht“ (Die Unmöglichkeit der Leistung, 1853; Zur Lehre vom Interesse, 1855; Die Lehre von der Mora, 1855) sowie durch seine „Erörterungen über die Regel: *Commodum ejus esse debet, cuius periculum est*“ (1859) wissenschaftlich hervorgetreten und keineswegs – wie *Landsberg* glaubte – ein „Bruder des großen Theodor“ war, berichtet *Andres* ebenso kurz und bündig (S. 20–25) wie über „System und Inhalt des Entwurfs“ (S. 58–69). Etwas breiteren Raum nehmen „Geschichte und äußerer Anlaß des Entwurfs“ (S. 26–57) sowie die „Zeitgenössische Kritik am Entwurf“ durch die Preirichter (die Professoren *Karl Georg Bruns* und *Rudolf v. Gneist*, die Richter *Johannes Struckmann* und *Felix Vierhaus* und den Rechtsanwalt *Karl Dorn*), durch *Paul v. Roth*, *Hans v. Scheel* und den Erbrechtsredaktor des BGB *Gottfried v. Schmitt* ein (S. 70–100). Den Schwerpunkt des Buches, einer von *Benöhr* betreuten Frankfurter Dissertation, bildet „Das Erbrecht des Entwurfs im Spiegel der Zeit“ (S. 101–454). Im 6. Teil der Arbeit beschäftigt sich die Autorin mit *Mommsens* „Wertvorstellungen und Zielen“ (Familienbild, Stellung der Frau, Bedeutung der Ehe, Nachlaß und Staat, Wirtschaftspolitische Funktion des Erbrechts, Menschenbild und Sozialmodell, Staat und Kirche, Wille des Erblassers; S. 455–490), während sich die beiden Schlußteile mit „Unklarheiten und Lücken“, mit *Mommsens* „Argumentationsweise und Gesetzgebungstechnik“, mit der Bedeutung von Kasuistik und richterlichem Ermessen für die von *Mommsen* konzipierte *lex ferenda*, mit *Mommsens* „Sprache und Stil“ und mit der Bedeutung des Erbrechtsentwurfs für das BGB (S. 491–514) befassen. Im (5.) Hauptteil setzt sich die Autorin mit den Grundlagen und Prinzipien auseinander, die für *Mommsens* Entwurf und für die an dem Entwurf geübte wissenschaftliche Zustimmung oder Kritik maßgebend waren. Dazu gehören beispielsweise der Grundsatz der *Universalsukzession*, der Gegensatz von *Antrittserwerb* und *Ipsio-iure-Erwerb* einschließlich der Probleme um die ruhende Erbschaft (*hereditas iacens*), um die subjektlosen Rechte und um die *Vererblichkeit* des Besitzes. Der besondere rechtshistorische Wert der vorliegenden Schrift besteht darin, daß *Andres* die von *Mommsen* vorgeschlagenen Regelungen in den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zusammenhang der Zeit stellt. Sie zeigt, wie sehr *Mommsen* bei seiner Konzeption des Erbrechts dem überkommenen römisch-gemeinen Recht verhaftet war. Er war sicher gut beraten, aus den im 19. Jahrhundert in Deutschland geltenden Erbrechten nichts Neues zu entwickeln, sondern das nach seiner Meinung Beste zu bewahren und in gewisser Weise systematisch geordnet herauszustellen. Hätte er sich bei der Lösung der übernommenen Aufgabe als Neuerer aufgeführt, wäre sein Entwurf womöglich in der Versenkung verschwunden. Denn damals vor gut hundert Jahren galt wahrscheinlich ebenso wie heute die Empfehlung, „in einem konservativen Geist an die weitere, langfristige Reform des Erbrechts heran(zu)gehen“ (*Leipold*, AcP 180, 1980, 211). Die BGB-Kommissionen haben *Mommsens* Erbrechtsentwurf seinerzeit jedenfalls gebührend zur Kenntnis genommen, manche seiner Vorschläge allerdings verworfen, geändert oder erweitert, vieles freilich auch übernommen. Das Ausmaß der „*Mommsen-Rezeption*“ und die Wirkung seines Entwurfs auf das BGB finden in *Andres*' eindrucksvoller Untersuchung eine sorgsam abwägende Würdigung. Rechtspolitisch gehören das Preisausschreiben der Berliner Juristischen Gesellschaft und die preisgekrönte „Erledigung“ dieser Aufgabe durch den verdientvollen *Friedrich Mommsen* zu den herausgehobenen Leistungen des an rechtswissenschaftlichen Großtaten gewiß nicht armen 19. Jahrhunderts.

Professor Dr. Manfred Harder, Mainz

Der Erbrechtsentwurf von *Friedrich Mommsen*. Ein Beitrag zur Entstehung des BGB. Von *Ingrid Andres* (Schriften zur Rechtsgeschichte, H. 67). – Berlin, Duncker & Humblot 1996. 533 S., kart. DM 132,-.

Daß das fünfte Buch des BGB auf ein Preisausschreiben der Berliner Juristischen Gesellschaft aus dem Jahre 1874 zurückgeht, ist natürlich leicht übertrieben. Dennoch. Der Erbrechtsredaktor, der

*Dr. Ernst Biesten* (1884–1953). Demokrat in vier Epochen. Von *Joaachim Hennig* (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, Bd. 4). – Frankfurt a. M. usw., Peter Lang 1996. 267 S., kart. DM 84,-.

Der Verfasser beschreibt den Lebensweg *Biestens*: die Schulzeit in Nieder- und Oberlahnstein und Koblenz, sein Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, München und Bonn, seine Referendar-